

Beitrags- und Gebührenordnung des Club der Altfußballer (CdA) Limburg-Weilburg

Grundsätzliches

Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Clubs ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der CdA Limburg-Weilburg ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihren Beitragspflichten, die in der Satzung des Clubs grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Club seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

§1 Mitgliedsbeiträge

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder des Clubs der Altfußballer Limburg-Weilburg haben entsprechend § 4 der Satzung des Clubs einen jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitgliederversammlung kann für das jeweils folgende Geschäftsjahr Gebühren und Umlagen beschließen.
- (3) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
- (4) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.
- (5) Die Mitgliedsbeiträge sind bringpflichtig.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod.

§ 2 Beitragshöhe

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 12 € pro Jahr für passive und 18 Euro pro Jahr für aktive Mitglieder. Als Aktiver zählt, wer im abgelaufenen Spieljahr mindestens 1 Spiel ausgetragen hat oder das Training besucht.

Stand 10.04.2015

§ 3 Verwendung

Der Mitgliederbeitrag wird ausschließlich für die ordnungsgemäße Arbeit des Clubs verwendet. Über die Verwendung der Beiträge gibt der Vorstand auf jeder ordentlichen, auf Antrag auch auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, Rechenschaft.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Der auf das Kalenderjahr bezogene Mitgliedsbeitrag wird erstmalig bei Annahme der Beitrittserklärung in voller Höhe fällig. Der Mitgliedsbeitrag kann als Lastschriftmandat oder in Ausnahme-/Einzelfällen auch bar entrichtet werden und ist spätestens am 15.02. eines jeden Jahres fällig. Über den Ausnahme-/Einzelfall entscheidet jeweils der Vorstand.
Der Einzug des Beitrags erfolgt grundsätzlich im Voraus per SEPA-Lastschriftmandat unter Angabe der Gläubiger-ID DE26ZZZ00000829530 und der Mandatsreferenz-Nr. (interne Mitgliedsnummer)
am 15.02. eines jeden Jahres.

Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

- (2) Das Mitglied verpflichtet sich, bei Eintritt in den Verein, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- (3) Kann der Betrag per SEPA-Lastschriftmandat mangels Deckung oder aus anderen Gründen nicht eingezogen werden, so hat das Mitglied den daraus entstehenden Mehraufwand zu ersetzen.
- (4) Für das laufende Geschäftsjahr ist immer der volle Mitgliederbeitrag unabhängig vom Datum des Ein- oder Austritts zu bezahlen. Die Beitragspflicht endet mit dem Ende der Mitgliedschaft. Bei Austritt aus dem Club, egal aus welchem Grund, werden bereits gezahlte Beiträge nicht erstattet.
- (5) Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Beitragsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Bei Zahlungsrückständen hat der Vorstand die Gründe gewissenhaft zu prüfen.
- (6) Nach vergeblichen mündlichen Zahlungserinnerungen und einer erfolglosen schriftlichen Mahnung kann ein Säumiger auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden (§ 3, Abs. 4 der Satzung)
- (7) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind nur auf eigenen Antrag von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Zahlungsmodus

Zur Vermeidung kostenpflichtiger Rückbuchungen sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen der Anschrift sowie der Bankverbindung zeitnah dem Clubvorstand mitzuteilen. Entstehen dem Club durch Versäumnisse des Mitglieds Kosten (z. B. durch Rückbuchung), gehen diese zu Lasten des Mitglieds. Kann nur eine Barzahlung der Beträge erfolgen, so kann der Club eine Zahlung von EUR 5,00 Verwaltungskosten verlangen.

In Härtefällen kann der Vorstand auf Beschluss die Beitragsschulden mindern oder gänzlich erlassen.

§ 6 Schlussbestimmung

Die vorliegende Beitragsordnung ist in ihrer geänderten Form von der Mitgliederversammlung des Club der Altfußballer Limburg-Weilburg am 11.04.2014 beschlossen und genehmigt worden.

Limburg-Weilburg, 10.04.2015



Vorsitzender des CdA
Limburg-Weilburg